

Stadtplanung und Bauaufsicht

Stand: 16. Dezember 2015

**Behauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“****Behandlung der Anregungen aus Ämterbeteiligung und der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürgerbeteiligung/Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB und § 4a (3) BauGB**

	Beteiligte	1. Offenlage			2. Offenlage			Seite	
		Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Anregung/Hinweis	Keine Anregung		Keine Stellungnahme
<b>A Ämter</b>									
-	Zukunftsbüro - IG -			X			X		-
1	Kämmerei und Steuern - 20 -		X		14.04.2014		X	05.10.2015	4
2	Liegenschaftsamt -23 -			X	-			20.10.2015	4
3	Feuerwehr - 37 -	X			14.05.2014			06.10.2015	5
4	Kulturamt - 41 -		X		16.05.2014		X	23.10.2015	6
5	Jugendamt - 51 K -		X		12.05.2014		X	23.10.2015	8
6	Vermessung und Geoinformation - 62 -			X	-			29.10.2015	9
7	Bauaufsicht - 632 -			X	-			28.10.2015	9
-	Denkmalschutz - 633 -			X	-		X	-	-
8	Landschaftsplanung - 634 -	X			15.05.2014		X	13.10.2015	10
9	Hochbau- und Gebäudebewirtschaftung - 65 -			X	-		X	22.10.2015	11
10	Straßenverkehrs- und Tiefbauamt - 66 -	X			16.05.2014		X	13.10.2015	11
11	Umwelt- und Gartenamt - 67 -		X		23.05.2014		X	-	17
12	Die Stadtreiniger Kassel - 70 -		X		06.05.2014		X	05.10.2015	17
13	KASSELWASSER - 71 -		X		28.04.2014		X	27.10.2015	18
14	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH		X		16.05.2014		X	27.10.2015	18
15	Frauenbüro - VF -	X			27.05.2014		X	-	19

	Beteiligte	1. Offenlage				2. Offenlage				Seite
		Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Datum der Stellungnahme(n)	
<b>B</b>	<b>Träger öffentlicher Belange</b>									
16	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Außenstelle Marburg		X		29.04.2014		X		-	20
-	Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG)			X	-			X	-	-
17	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	X			14.04.2014				30.10.2015	20
-	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken			X	-			X	-	-
-	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH			X	-			X	-	-
18	Unitymedia Hessen GmbH u. Co. KG		X		30.04.2014			X	08.10.2015	25
19	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	X			14.05.2014			X	26.10.2015	26
20	Nordhessischer VerkehrsVerbund	X			14.05.2014			X	29.10.2015	27
21	Städtische Werke Netz + Service GmbH		X		24.04.2014			X	09.10.2015	29
22	Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung		X		13.05.2014			X	28.10.2015	30
23	Regierungspräsidium Kassel	X			12.05.2014			X	26.10.2015	30
24	Zweckverband Raum Kassel	X			16.05.2014			X	23.10.2015	32
25	Polizeipräsidium Nordhessen, Direktion Verkehrssicherheit/Sonderdienste		X		15.04.2014			X	21.10.2015	32
26	Umwelt- und Gartenamt - 67 – UNB/UWB	X			19.05.2014			X	15.10.2015	37
-	Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hessen e.V.			X	-				-	-
27	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	X			14.05.2014				-	39

	Beteiligte	1. Offenlage			2. Offenlage			Seite
		Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	Anregung/Hinweis	Keine Anregung	Keine Stellungnahme	
-	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.			X			X	-
-	BUND, Kreisgeschäftsstelle Kassel bzw. Hessen e.V.			X			X	-
-	Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen			X			X	-
-	Verband Hessischer Fischer e.V.			X			X	-
-	Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.			X			X	-
<b>C</b>	<b>Private Stellungnahmen</b>							
	Es liegen keine privaten Stellungnahmen vor.							

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der Entwurf des Bebauungsplan in der Zeit vom 14. April bis einschließlich 16. Mai 2014 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht. 38 Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09. April 2014 gem. § 4 (2) BauGB über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten. Von den angeschriebenen 38 Trägern öffentlicher Belange haben 23 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Aufgrund der vortragenen Anregungen wurde die Planung teilweise angepasst. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplans war entsprechend gem. § 4a (3) BauGB erneut auszulegen und Stellungnahmen von Ämtern, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen (2. Offenlage).

Zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB lag der geänderte Entwurf des Bebauungsplan in der Zeit vom 12. Oktober bis einschließlich 30. Oktober 2015 im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz zur Einsicht für jedermann aus. Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht.

38 Ämter, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30. September 2015 gem. § 4 (2) BauGB über die geänderte Planung informiert und um Stellungnahme zu den geänderten oder ergänzten Teilen gebeten. Von den angeschriebenen 38 Trägern öffentlicher Belange haben 23 schriftliche Stellungnahmen abgegeben.

Nachfolgend werden alle vorliegenden Stellungnahmen (mit Kennzeichnung, ob diese Stellungnahme zur 1. oder 2. Offenlage vorgebracht worden ist) mit Abwägungsempfehlung dargestellt.

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<b>Ämter</b>			
1	Kämmerei und Steuern - 20 -	<p><b>Schreiben vom 14.04.2014 (1. Offenlage)</b>                      Gegen den Bebauungsplanentwurf vom 05.02.2014 bestehen unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken. Die Umsetzung der Gesamtmaßnahme wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2013 beschlossen. Die für die Maßnahme erforderlichen Mittel wurden mit den beteiligten Fachämtern abgestimmt und im Haushalt vorgeschlagen.</p> <p><b>Schreiben vom 05.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Gegen den überarbeiteten Bebauungsplanentwurf vom 17. August 2015 bestehen unter haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten keine Bedenken.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
2	Liegenschaftsamt -23 -	<p><b>Schreiben vom 20.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Aus Sicht von -23- bestehen keine Einwände gegen die Änderungen/Ergänzungen im Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“, Stand 17. August 2015.</p> <p>Wir bitten um Prüfung, ob die bedingte Festsetzung für die Kanaltrasse zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Fortschrittes der Erschließungsmaßnahme noch nötig ist und um Mitteilung, dass eine Überbauung des erfüllten Kanals</p>	<p>Die bedingte Festsetzung zur Kanaltrasse ist notwendig, da für die entsprechenden Flächen noch kein Freistellungsbescheid vorliegt.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>durch Fraunhofer problemlos möglich ist.                      Außerdem bitten wir um Mitteilung und Bestätigung, dass die Biotopwertpunkte auf das Okokonto gebucht wurden (Schreiben -23- vom 31. Oktober 2013).</p>	<p>Lt. Landschaftsplanung – 634 – kann die mit der Planung verbundene Aufwertung der Flächen nicht auf das Okokon- to gebucht werden, da die Aufwertung vor allem durch Maßnahmen auf den privaten Grundstücksflächen erfolgt.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
3	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b>                      Zu der vorliegenden Planung nehme ich aus brandschutz- technischer Sicht wie folgt Stellung:                      1) Werden im Planungsgebiet Gebäude mit Brüstungshö- hen über 8m über dem Gelände errichtet, ist sicher zu stellen, dass je ein Fenster einer Nutzungseinheit über eine Feuerwehrehleiter zu erreichen ist.                      2) Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewe- gungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Die Feuerwehruz- fahrten müssen bis zu einer Höhe von 3,50 m von Be- wuchs frei gehalten werden.                      3) Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090 auszu- legen. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewe- gungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuer- wehrfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16t befahren werden können. Decken, die befahren werden können, müssen der DIN 1055-2 (3:2006 Ziffer 6.4.4) entspre- chen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die konkrete Vorhabenplanung und werden an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben. Eine Prüfung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungs- verfahrens.  <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
4 Kulturamt - 41 -	<p>4) Es ist eine ausreichend Löschwasserversorgung (DVGW-Arbeitsblatt W 405) über Hydranten im Abstand von nicht mehr als 100 m sicherzustellen.</p> <p>5) Einrichtungen für die Feuerwehr wie z. B. Hydranten und Einspeisevorrichtungen sind gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 und W 331 auszuführen und ständig von Bewuchs frei zu halten.</p> <p>6) Die Gebäude sind zugänglich dauerhaft und gut sichtbar mit Hausnummern zu versehen.</p> <p><b>Schreiben vom 06.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Aus brandschutztechnischer Sicht sind die Forderungen meiner Stellungnahme vom 14.05.2014 weiterhin aufrecht zu erhalten.</p>	
	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Unsere bereits eingegebenen Hinweise (vom 30.10.2013) im Hinblick auf den Bebauungsplan wurden von Ihnen zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bezug auf die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, die nachzeitigem Stand auch zukünftig im Eigentum der Deutschen Bahn verbleiben werden (Gebäudeensemble entlang der Verladestraße angrenzend an Gleis 14), erachten wir die Entwicklung eines Machbarkeits- und Nutzungskonzeptes für erstrebenswert.</p> <p>Obwohl der in diesem Bereich befindliche Gebäuderiegel möglicherweise den Bebauungsplan nicht unmittelbar betrifft, da dieser Bereich außerhalb der Baugrenze liegt und weiterhin als Bahnfläche gewidmet bleibt, kann jedoch ein</p>	<p>Die Erstellung eines Machbarkeits- und Nutzungskonzeptes für das weiterhin als Bahnanlage gewidmete Gebäudeensemble südlich der Ladestraße ist nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>an Kulturwirtschaft und Kultur orientiertes Gesamtnutzungskonzept zur qualitätssteigernden Entwicklung für den Geltungsbereich und für den innerstädtischen Gesamtstandort beitragen. Die zukünftige Nutzungsstruktur der südlichen Verladestraße wird auf den Standort KulturBahnhof ebenso ausstrahlen wie auf den neuen Standort des Fraunhofer IWES, da dieser Gebäuderiegel eine räumliche Scharnierfunktion zwischen beiden Standorten einnimmt.</p> <p>Derzeitige kulturelle und kulturwirtschaftliche Pioniernutzungen, die sich in den letzten ein bis zwei Jahren in diesem Gebäudebestand angesiedelt haben, stärken das Profil des KulturBahnhofs und stehen – auch ideell – in guten Einklang mit dem zukünftig benachbarten Fraunhofer IWES. Etlliche derzeit brachliegende Lagerräume sowie Gemüsegroßhandel- Umschlagstellen hingegen sind weder dem zukünftigen Standort des Fraunhofer IWES noch der inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtstandorts in besonderem Maße zuträglich.</p> <p>An der Initiierung, Prüfung und gegebenenfalls Unterstützung eines tragfähigen Machbarkeits- und Nutzungskonzepts für diesen Gebäudebestand sollte die Stadt Kassel im Rahmen ihrer Möglichkeiten mitwirken.</p> <p><b>Schreiben vom 23.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wir haben die zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfs vom 17. August 2015 beziehungsweise zu den überarbeiteten Bezeichnungen haben wir keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Zur Begründung zum Bebauungsplan-Entwurf haben wir zu Abschnitt 6.7 „Kultur- und Sachgüter“ folgende Anmerkung:</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des geplanten Denkmals ergänzt.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
5 Jugendamt - 51 -	<p><b>Deportationsdenkmal</b></p> <p>Seit vergangenem Jahr ist ein neues Denkmal von der Idee bis hin zur künstlerischen Umsetzung gereift, welches unmittelbar an der südlichen Baugrenzlinie am Hauptbahnhof verortet ist.</p> <p>Im nicht mehr befahrenen Schotterbett von Gleis 13 wird am 9. Dezember 2015 ein dauerhaftes und öffentlich zugängliches Werk des Künstlers Horst Hoheisel eingeweiht werden, um an diesem Ort den einst deportierten und ermordeten Jüdinnen und Juden zu gedenken.</p> <p><b>Schreiben vom 12.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände im Hinblick auf das o.g. Bauungsvorhaben und seitens – 51 – keine weiteren Ergänzungen/Anmerkungen zu dem vorliegenden und überarbeiteten Entwurf des Bebauungsplans vom Februar 2014. Auf sämtliche für Kinder und Jugendliche relevante Themen wurde bereits mit Schreiben vom 28.10.2013 hingewiesen und durch -63- behandelt.</p> <p><b>Schreiben vom 23.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Es bestehen keine Einwände im Hinblick auf das o.g. Bauungsvorhaben und seitens – 51 – keine weiteren Anmerkungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans im Entwurf vom 17.08.2015. Sämtliche für Kinder und Jugendliche relevante Themen wurden bereits in dem Schreiben vom 28.10.2013 erwähnt und durch -63- behandelt.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
		<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>



	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
6	<p>Vermessung und Geoinformation - 62 -</p>	<p><b>Schreiben vom 29.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Hinsichtlich des Bebauungsplanentwurfs haben wir folgende Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Als Übersichtskarte (1:5.000) kann der bei -62- verfügbare aktuelle Bestand (ohne die mittlerweile abgerissenen Gleise und Gebäude) verwandt werden.</li> <li>2. Bezeichnung und Stand der Kartengrundlage sollten im Plan aufgeführt werden.</li> <li>3. Die Plandarstellung sollte um die Flurgrenzen, die Flurbezeichnungen (Fluren 12, 48 und 50) sowie die Gemarkung (Kassel) ergänzt werden.</li> <li>4. Das Flurstück 1/12 (Gemarkung Kassel, Flur 12, südwestlicher Teil des Bahnhofsgeländes) hat die Bezeichnung 1/13 erhalten.</li> <li>5. Die Flurstücknummern sollten größer dargestellt werden.</li> </ol>	<p>Die Planunterlagen wurden entsprechend der Stellungnahme angepasst.</p>
7	<p>Bauaufsicht - 632 -</p>	<p><b>Schreiben vom 28.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Folgende Einwendungen und Anregungen sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Auf der Westseite ist die festgesetzte Baugrenze mit der Grundstücksgrenze bzw. mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes identisch. Auf die nach § 6 HBO erforderlichen Abstandsflächen, die grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück liegen müssen, wurde hier keine Rücksicht genommen. Dies hätte bei gewünschter Grenzbebauung zur Folge, dass die betroffenen Nachbarn zur Eintragung einer Baulast im Genehmigungsverfahren eingebunden werden müssten.</li> </ol>	<p>Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen sind trotz der an der Grundstücksgrenze verlaufenden Baugrenze einzuhalten, sofern keine nachbarliche Zustimmung durch den Nachbar erzielt werden kann. Eine Grenzbebauung ist insofern nicht direkt gewünscht, jedoch grundsätzlich möglich, sofern eine solche nachbarliche Zustimmung erreicht wird.</p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>2. Auf die erforderlichen Feuerwehrlflächen gemäß § 5 Abs. 1 HBO wird hingewiesen. Insbesondere zur Frage der notwendigen Löschwasserversorgung (Objekt-anstelle Grundschutz) ist die Feuerwehr zu hören.</p>	<p>Die Feuerwehr wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Die erforderlichen Feuerwehrlflächen sind im Rahmen der konkreten Baugenehmigungsverfahren festzulegen. <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
8	Landschaftsplanung - 634 -	<p><b>Schreiben vom 15.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Die im Fachbeitrag dargestellte und begründete Grünverbindung / Wegeverbindung im westlichen des Anschlusses der geplanten Erschließungsstraße an die Schillerstraße zur Verminderung des im nordöstlichen Innenstadtbereich sowie im südlichen Ortskernbereich von Rothenditmoold bestehenden Mangels bzgl. der Versorgung mit Grün- und Freiflächen wurde nicht in den Bebauungsplan übernommen. Als Grund wird die derzeit nicht mögliche Fortführung in westlicher Richtung angeführt.</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht sollte die Möglichkeit der Entwicklung dieser Verbindung jedoch auf keinen Fall aufgegeben werden, da erkennbar ist, dass ein großer Teil des Gleisfeldes westlich des Hauptbahnhofs in absehbarer Zeit entwidmet werden kann. Ein Anschluss über die geplanten Erschließungsstraßen ist zwar möglich, hat aber im Vergleich zur Verbindung entlang der Gehölzböschungen parallel zur Schillerstraße eine wesentlich geringere Erholungsqualität.</p> <p>Die vorgeschlagene Grünverbindung von der Schillerstraße bis zum westlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans hat lediglich eine Länge von ca. 220 m, wobei bei ca. 70 m über das geplante unterirdische Regenrückhaltebecken verlaufen, der restliche Abschnitt innerhalb bzw. im Randbereich der Fläche mit Pflanzbindung, so dass dadurch keine nennenswerten Einschränkungen der Nutzbarkeit der geplanten Gewerbegrundstücke zu erwarten</p>	<p>Aufgrund der derzeit nicht absehbaren Fortführung des vorgeschlagenen Fuß- und Radweges im Böschungsreich entlang der Schillerstraße wurde auf eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan verzichtet.</p> <p>Darüber hinaus würden sich für die Anlage und Pflege eines solchen Weges Kosten für die Stadt Kassel ergeben. <b>Der Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>ten sind.</p> <p><b>Schreiben vom 13.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Aus Sicht der Abteilung Landschaftsplanung bestehen gegenüber den Änderungen keine Bedenken.</p>	
9	<p><b>Schreiben vom 22.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>-65- ist von den Festlegungen des geänderten und ergänzten B-Plan Entwurfs nicht betroffen. Wir haben keine Einwände.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
10	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p><u>Stellungnahme 66</u></p> <p>Wie in unserer Stellungnahme am 24.10.2014 schon erläutert, äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan. Wir weisen jedoch wiederholt darauf hin, dass innerhalb der Baugrenzen Bereiche für überdachte Radabstellanlagen, private Stellplätze und Carsharing in Abstimmung mit der geplanten Bebauung festzulegen sind. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich zwar um Stellplätze gem. § 12 BauNVO bzw. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig sind, aber da sie nicht verpflichtend sind, sollten sie im Bebauungsplan festgelegt werden.</p> <p>Gem. EAR (Empfehlung für die Anlagen des ruhenden Verkehrs) sind 0,3 Fahrradabstellplätze für die Beschäftigten je Arbeitsplatz herzurichten. Für Besucher können pauschal 20 % der Beschäftigtenradabstellplätze angesehen werden.</p> <p>Die weiteren Stellungnahmen von - 6633 – und von - 6631 – zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Haupt-</p>	<p>Die notwendige Anzahl von Fahrradabstellplätzen, die Anlage von Stellplätzen für das Carsharing sowie von Ladesäulen für Elektromobilität ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans, sondern wird bzw. kann für die gesamte Stadt Kassel im Rahmen der Stellplatzsatzung geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl und Gestaltung der Fahrradabstellplätze,</li> <li>• zu Stellplätzen für das Carsharing sowie</li> <li>• zu Ladesäulen für Elektromobilität</li> </ul> <p>wird an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben, auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>bahnhof Nordseite“ sind der Anlage beigefügt, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p><u>Stellungnahme von - 6631 -</u></p> <p>In Anlehnung an unsere Stellungnahme vom 5. Februar möchten wir die folgenden Punkte nochmals aufführen.</p> <p>Aus den Unterlagen ist die zulässige Geschwindigkeit nicht erkennbar. Nach unserem derzeitigen Informationsstand ist die Ausweisung als 30-Zone geplant. Dieses ist in der Fahrbahngestaltung entsprechend zu berücksichtigen. Ist ggf. doch eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h vorgesehen, sind separate Radverkehrsanlagen auszuweisen. Der Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges sowie einer Freigabe des Gehwegs für Radfahrer wird nicht zugestimmt.</p> <p>Aus unserer Sicht sollten in den sehr dominierenden Verkehrsflächen ausreichend große Aufenthaltsbereiche zu Gunsten einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität integriert werden. Ggf. kann unter Berücksichtigung der erwarteten Nutzung die Anzahl der öffentlichen Stellplätze verringert werden. Weiter sind in den Zufahrtsbereichen sowie bei dem geplanten Wendebereich die erforderlichen Flächen für einen konfliktfreien Verkehrsablauf zu berücksichtigen.</p> <p>Innerhalb der Baugrenzen ist die innere Baugebieterschließung sowie Bereiche für überdachte Radabstellanlagen, private Stellplätze und Carsharing festzulegen und darzustellen. In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist lediglich die Stellplatzsatzung als Hinweis aufgeführt. Aus unserer Sicht sind verpflichtende Festsetzungen insbesondere zu den überdachten Radabstellanlagen und Carsharing wünschenswert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der geplanten Ansiedlungen emp-</p>	<p>Die Aufteilung/Gestaltung innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und wurde im weiteren Verfahren mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p> <p>Die notwendige Anzahl von Fahrradabstellplätzen, die Anlage von Stellplätzen für das Carsharing sowie von Ladesäulen für Elektromobilität ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans, sondern wird bzw. kann für die gesamte Stadt Kassel im Rahmen der Stellplatzsatzung geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl und Gestaltung der Fahrradabstellplätze,</li> </ul>

<p>Eingeber</p>	<p>Inhalt der Stellungnahme</p> <p>fehlen wir weiterhin eine Ladesäule für Elektrofahrzeuge in die Unterlage zu integrieren.</p> <p>In Anlehnung an den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung von 9. Dezember 2013 bitten wir den als Anlage beigefügten tabellarischen Abgleich der Ziele des Verkehrsentwicklungsplans Kassel 2010 mit Bau- und Planungsprojekten für den Bebauungsplan zu beachten. Dieser Abgleich wird in Zukunft Bestandteil aller Stellungnahmen zu Bau- und Planungsprojekten.</p> <p><u>Stellungnahme von - 6633 -</u></p> <p>Zu dem mit Schreiben vom 15.04.2014 übersandten Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 18.03.2014, die wir in dieser Form aufrecht erhalten.</p> <p>Bezugnehmend auf die Stellungnahme von – 6631 – weisen wir ergänzend darauf hin, dass die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens ist. Diese Entscheidung obliegt der Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Schreiben vom 18.03.2014</p> <p>Zu der mit Schreiben vom 28. Januar 2014 übersandten Entwurfsplanung zur tiefbaulichen Erschließung der Hauptbahnhof Nordseite nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Entwurfsplanung sieht sowohl für die Ladestraße als auch für die Stichstraße eine Breite von 6,50 m vor. Da es sich um ein Gewerbegebiet handelt, ist damit zu rechnen, dass zumindest zeitweise LKWs verkehren werden, es muss also auch von Begegnungsverkehr LKW-LKW ausgegangen werden. Die geplante Breite von 6,50 m sollte daher keinesfalls unterschritten werden.</p>	<p>Abwägungsempfehlung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zu Stellplätzen für das Carsharing sowie</li> <li>• zu Ladesäulen für Elektromobilität</li> </ul> <p>wird an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben, auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet.</p>
		<p>Die Aufteilung/Gestaltung innerhalb der Straßenverkehrsfläche ist nicht Bestandteil des Bebauungsplans und wurde im weiteren Verfahren mit den zuständigen Behörden abgestimmt.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Aufgrund der rechtlichen Vorgaben gilt für beide Straßen die innerörtliche Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die Anlage besonderer Radverkehrsanlagen ist nicht erforderlich und ließe sich im zur Verfügung stehenden Raum auch nur schwerlich und dann zu Lasten der Gehwege verwirklichen. Die Anlage von gemeinsamen Geh-/Radwegen wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt. Ebenfalls eine Freigabe der Gehwege für den Radverkehr.</p> <p>Sämtliche Längsparkstreifen weisen eine Breite von 2,20 m auf. Für PKWs ist dies gerade ausreichend, sollen dort planmäßig jedoch auch LKWs parken, müssen die entsprechenden Längsparkstreifen eine Breite von mindestens 2,50 m aufweisen. Hierfür darf jedoch nicht die Fahrbahn verengt werden, sondern die Verbreiterung der Parkstreifen sollte zu Lasten der 3,00 m breiten Gehwege erfolgen. Wird an der Parkstreifenbreite von 2,20 m festgehalten, muss mit dem dort ansässigen Gewerbe abgesprochen werden, dass entsprechende Ladeflächen und Abstellmöglichkeiten für LKWs auf privatem Grund vorgehalten werden. Sollte dies nicht der Fall sein und die LKW planmäßig auf den Längsparkstreifen parken oder halten, sind die geplanten Flächen mit einer Länge von 12 m (zwischen zwei Baumscheiben) zu gering. Es wird empfohlen, an geeigneten Stellen jeweils eine Baumscheibe aus der Planung heraus zu nehmen, um so eine Längsparkfläche von ca. 25 m zu haben, die auch größeren Fahrzeugen das Parken ermöglicht.</p> <p>Die Längsparkstreifen werden in regelmäßigen Abständen durch Baumscheiben unterbrochen. Insbesondere dort, wo Einfahrten geplant sind, weisen die Parkstreifen abschnittsweise dadurch nur noch eine Länge von ca. 5,50 m auf. Auf dieser Länge kann ein PKW parken, je nach Länge dieses Fahrzeugs muss beim Ein- und Ausparken jedoch</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>rangiert werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die Einfahrten immer am Ende oder Beginn einer Baumscheibe anschließen, da sonst die vorhandene Fläche nicht mehr ausreichend lang ist, um dort ein Fahrzeug abzustellen. Alternativ muss, je nach Lage der geplanten Ein- und Ausfahrten, auf einige Baumscheiben verzichtet werden.</p> <p>Eine Ausweisung von Carsharing-Parkplätzen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht zulässig.</p> <p>Die Anzahl der geplanten öffentlichen Stellplätze ist platzbedingt sehr knapp bemessen. Eine weitere Reduzierung zur eventuellen Verbesserung der Aufenthaltsqualität wird abgelehnt.</p> <p>Bei der weiteren Planung ist insbesondere im Bereich des Wendehammers darauf zu achten, dass die Schleppkurven eingehalten werden. Es muss auch größeren Sattelfahrzeugen das Wenden ermöglicht werden.</p> <p>In der geplanten Stichstraße von der Schillerstraße zur „Ladestraße“ sind außerdem zwei Bushaltestellen vorgesehen. Nach unserem Kenntnisstand gibt es derzeit keine Buslinie, die in der Schillerstraße oder der Joseph-Beuys-Straße verkehrt. Es ist daher unbedingt abzustimmen, ob tatsächlich eine Buslinie durch das neue Gewerbegebiet geplant ist und wie genau der Linienverlauf sein soll.</p> <p>Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wird eine direkte Busanbindung als nicht erforderlich angesehen, da sich an der Ostseite des Hauptbahnhofs bereits Bushaltestellen befinden, die von zahlreichen Bussen bedient werden. Außerdem wird der Hauptbahnhof von zahlreichen Nahverkehrszügen angefahren. Von dort kann das geplante Gewerbegebiet fußläufig ohne größeren Aufwand erreicht werden (Entfernung ca. 500 m).</p> <p>Die Entwurfsplanung sieht derzeit außerdem einen kurzen</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Gehweg an der Joseph-Beuys-Straße vor, welcher an der separaten Ausfahrt der privaten Ladezone endet. Dieser Gehweg muss jedoch über die Ausfahrt sowie die noch zu gestaltende Platzfläche weitergeführt werden, damit Fußgänger in Richtung der Mittelinsel, die sie über die Ladestraße führen soll, geleitet werden.</p> <p><b>Schreiben vom 13.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wie in unserer Stellungnahme vom 24.10.2015 und 16.05.2014 schon erläutert, äußern wir keine grundsätzlichen Bedenken zum Bebauungsplan. Wir weisen jedoch wiederholt darauf hin, dass innerhalb der Baugrenzen Bereiche für überdachte Radabstellanlagen, private Stellplätze und Carsharing in Abstimmung mit der geplanten Bebauung festzulegen sind. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich zwar um Stellplätze gem. § 12 BauNVO bzw. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, die innerhalb der festgelegten Baufenster zulässig sind, aber da sie nicht verpflichtend sind, sollten sie im Bebauungsplan festgelegt werden. Gem. EAR (Empfehlung für die Anlagen des ruhenden Verkehrs) sind 0,3 Fahrradstellplätze für die Beschäftigten je Arbeitsplatz herzurichten. Für Besucher können pauschal 20 % der Beschäftigtenradabstellplätze angesetzt werden.</p> <p>Die weitere Stellungnahme von – 6631 – zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ sind der Anlage beigefügt, mit der Bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p> <p><u>Stellungnahme von - 6631 -</u> - siehe Schreiben vom 24.04.2015 (1. Offenlage) -</p>	<p>Die notwendige Anzahl von Fahrradabstellplätzen, die Anlage von Stellplätzen für das Carsharing sowie von Ladesäulen für Elektromobilität ist nicht Regelungsinhalt eines Bebauungsplans, sondern wird bzw. kann für die gesamte Stadt Kassel im Rahmen der Stellplatzsatzung geregelt werden.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Anzahl und Gestaltung der Fahrradabstellplätze,</li> <li>• zu Stellplätzen für das Carsharing sowie</li> <li>• zu Ladesäulen für Elektromobilität</li> </ul> <p>wird an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben, auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird nicht gefolgt.</b></p>



	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
11	Umwelt- und Gartenamt - 67 -	<p><b>Schreiben vom 23.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p><u>Verwaltungsabteilung - 670 -</u></p> <p>Die dauerhaften Pflegekosten der neuen öffentlichen Grünflächen sind mit mindestens vorläufigen 1,05 EUR/m² ab der Fertigstellung im jeweiligen Haushaltsjahr vorzusehen.</p> <p><u>Freiraumplanung - 671 -</u></p> <p>Keine Hinweise</p> <p><u>Umweltschutz - 672 -</u></p> <p>Keine Hinweise</p> <p><u>Grünflächen - 673 -</u></p> <p>Keine Hinweise</p> <p><u>Klimaschutz und Energieeffizienz - 675 -</u></p> <p>Keine Hinweise</p>	<p><u>Verwaltungsabteilung - 670 -</u></p> <p>Im Bebauungsplan wurden keine Flächen als öffentliche Grünfläche festgesetzt.</p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
12	Die Stadtreiniger Kassel - 70 -	<p><b>Schreiben vom 06.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Von Seiten der Stadtreiniger bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p><b>Schreiben vom 05.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Stadtreiniger Kassel keine Bedenken.</p> <p>Hinweise für die Errichtung von Abfallbehälterstandorte sind in § 18 „Standorte von Abfallbehältern“ der Abfallwirtschafts- und -gebührensatzung aufgeführt.</p> <p>Bei der geplanten Straßenfläche ist eine Durchfahrtsbreite von mind. 3,0 m für die Benutzung von Entsorgungsfahrzeugen bzw. 3,5 m für Winterdienstfahrzeuge zu gewährleisten.</p>	<p>Die Hinweise zu Abfallbehälterstandorten betreffen die konkrete Vorhabenplanung und werden an die zukünftigen Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Die Durchfahrtsbreiten von Entsorgungs- und Winterdienstfahrzeugen haben bei der Planung Berücksichtigung gefunden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
13	KASSELWASSER - 71 -	<p><b>Schreiben vom 28.04.2014 (1. Offenlage)</b> Seitens KASSELWASSER bestehen keine Einwände zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes. Die von uns im Rahmen des Vorentwurfes angeregten Punkte wurden übernommen.</p> <p><b>Schreiben vom 27.10.2015 (2. Offenlage)</b> Seitens KASSELWASSER bestehen keine Einwände zu dem Entwurf des o.g. Bebauungsplanes.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
14	Wirtschaftsförderung Region Kassel GmbH	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b> Wir danken Ihnen für die Übersendung des B-Plan-Entwurfs. Das Vorhaben wird von uns befürwortet. Im Weiteren verweisen wir auf unsere Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme zum Vorentwurf vom 07.10.2013, die wir anliegend nochmals beifügen. Schreiben vom 07.10.2013 Wir danken Ihnen für die Übersendung des B-Plan-Vorentwurfs. Das Vorhaben wird von uns befürwortet. Der B-Plan schafft die Voraussetzung zur Ansiedlung des bisher an unterschiedlichen Standorten untergebrachten Fraunhofer IWES in idealer Lage und ermöglicht die Niederlassung weiterer Betriebe und Dienstleister auf einem bisher größtenteils brachliegenden Gelände. Auch städtebaulich dürften die neuen Gebäude Akzente setzen und ein bisher vernachlässigtes Quartier wiederbeleben. Bei den Detailplanungen gehen wir davon aus, dass der B-Plan-Entwurf in enger Abstimmung mit dem Bauherrn des geplanten Fraunhofer-Neubaus bearbeitet wurde und haben darüber hinaus keine Anmerkungen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p><b>Schreiben vom 27.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wir danken Ihnen für die Übersendung des geänderten B-Plan-Entwurfs. Gegenüber unseren Ihnen bereits vorliegenden positiven Stellungnahmen zum Vorhaben ergeben sich keine Ergänzungen.</p>	
15	Frauenbüro - VF -	<p><b>Schreiben vom 27.05.2015 (1. Offenlage)</b></p> <p>Es gibt vom Frauenbüro aus keine Einwände oder Nachfragen zum o.g. Bebauungsplan, die sich im engeren Sinne auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern durch die Planungen beziehen.</p> <p>Über die öffentliche Diskussion und den Austausch mit anderen Ämtern weiß ich, dass für den inhaltlichen Schwerpunkt am KulturBahnhof das Interesse besteht, bereits vorhandene erste Entwicklungen der Kulturschicht, die sich auf Gebäudeteile erstreckt, die nicht zum Abriss vorgesehen sind, unterstützt werden sollten. Dies halte ich ebenfalls für wichtig. Einerseits umfasst der Arbeitsmarkt in der Kleinen Kulturschicht einen deutlichen Frauenanteil im Bereich der Selbstständigen (insbesondere im Bereich Kunst). Andererseits bietet eine kulturwirtschaftliche und kulturelle Weiterentwicklung dieses Gebäudeteils (anstelle der momentan überwiegenden Nutzung als Lagerflächen) gute Möglichkeiten, mit entsprechend einhergehendem Publikumsverkehr spätabendlichen Angsträumen im Stadtbild entgegenzuwirken. Während der Gebäudekomplex des Fraunhofer IWES ab den Abendstunden tendenziell nicht frequentiert sein wird, ist mit den Erfahrungen anderer Standorte in Kassel davon auszugehen, dass kulturelle und kulturwirtschaftliche Nutzungen auch in den Abendstunden zu urbaner Lebensqualität beitragen und wichtige informelle Orte der Begegnung für junge Generationen sind.</p>	<p>Der Gebäuderiegel südlich der Ladestraße ist auch zukünftig als Bahnanlage gewidmet und befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG. Entsprechend setzt der Bebauungsplan die Flächen als Bahnanlagen fest.</p> <p>Weitergehende Festsetzungen sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht möglich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<b>Träger öffentlicher Belange</b>		
16	Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg	<p><b>Schreiben vom 29.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>In dem zu beplanenden Bereichen befinden sich keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen.</p> <p>Von Seiten des Landesamtes für Denkmalpflege werden deshalb für den Bebauungsplan Hauptbahnhof Nordseite keine Bedenken geltend gemacht.</p>	<b>Keine Abwägung erforderlich.</b>
17	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	<p><b>Schreiben vom 14.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet werden.</p> <p>Die Auflagen und Hinweise aus unserer Stellungnahme vom 25.11.2013 sind weiterhin gültig und müssen beachtet werden.</p> <p>Schreiben vom 25.11.2013</p> <p>auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG (DB AG) hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren:</p> <p>Die Flächen des Bebauungsplangebietes Nr. I/1 „Hauptseite Nordseite“ befinden sich nicht mehr in Besitz der DB AG (DB Netz AG). Die Regelungen und Auflagen aus den Kaufverträgen (Urkundenrollen 736/2013 und 737/2013)</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>und aus der Bau- und Finanzierungsvereinbarung (Autarkstellungsmaßnahme IPE 2000548) zwischen der DB AG (DB Netz AG) und der Stadt Kassel, müssen beachtet und eingehalten werden.</p> <p>Gegen den geplanten Bebauungsplan Nr. I/1 der Stadt Kassel „Hauptbahnhof Nordseite“, bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen und Hinweise aus Sicht der DB AG (DB Netz AG) keine Bedenken. Durch den geplanten Bebauungsplan der Stadt Kassel darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken jedoch nicht gefährdet werden.</p> <p>Der Bebauungsplan überplant Flächen, die noch für den Eisenbahnbetrieb gewidmet sind (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)), da das betroffene Plangebiet noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden ist (siehe § 6 der Kaufverträge = Urkundenrollen 736/2013 und 737/2013). Daher weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan erst dann Rechtskraft erlangt, wenn die betroffenen B-Plan Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.</p> <p>Unabhängig davon sind folgende weitere Auflagen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15.000 V Spannung der Oberleitung hin und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen.</p> <p>Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung muss von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstü-</p>	<p>Teilbereiche des Geltungsbereichs waren bzw. sind noch planfestgestellte Bahnflächen und Unterlagen bzw. -liegen bis zur Freistellung gem. § 23 AEG dem Fachplanungsvorbehalt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen für die gekennzeichneten Flächen sind daher erst mit Bestandskraft des Freistellungsbescheides zulässig. Entsprechend wird ein „bedingtes Baurecht“ (gem. § 9 Abs. 2 BauGB) in die Festsetzungen mit aufgenommen. Die Planungshoheit des EBA ist somit ausreichend berücksichtigt.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>cke nach allen Richtungen ein Schutzabstand von mindestens 3,50 m, entspricht DIN VDE 0115, Teil 1/6.82 Bild 4, zuzüglich – soweit vorhanden – maximalen Ausschwingung der Speiseleitung von 2,65 m, eingehalten werden. Wegen weiteren Maßnahmen zum Schutz der im Bereich der 15-kV-Oberleitung/Speiseleitung tätigen Personen wird auf die DB-Druckschriften DS 132 02 (UVV 2 Unfallverhütungsmaßnahmen) und DS 462 (VES) Vorschrift für den Dienst auf elektrisch betriebenen Strecken verwiesen. Die Oberleitungsanlagen dürfen mit angehängten Lasten oder herunterhängendem Haken nicht überschwenkt werden. Es sind Dreh- und Hubbegrenzungen einzubauen. Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwenden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherren bzw. Rechtsnachfolgers.</p> <p>Bei der Bepflanzung der B-Planflächen zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z. B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z. B. Brombeeren) verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.</p> <p>Abstand und Art der Bepflanzung müssen so gewählt werden, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Wir bitten Sie deshalb, entsprechende Neupflanzungen in unmittelbarer Bahnnahe von vornherein auszuschließen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Während der Baumaßnahmen auf dem Gleiskörper wird z. B. mit Gleisbaumaschinen gearbeitet. Hier werden zur Warnung des Personals gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb Tyfone oder Signalthörner benutzt. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG weder vom Antragsteller noch dessen Rechtsnachfolger geltend gemacht werden, da die Bahnlinie planfestgestellt ist. Es obliegt den Anliegern, für Schutzmaßnahmen zu sorgen.</p> <p>Der Bauherr muss das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit – auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen – derart einrichten, dass ein Betreten der Bahnanlagen verhindert wird. Bahngelände darf weder unterhalb noch oberhalb des Terrains in Anspruch genommen werden. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.</p> <p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Bei der Planung von Licht-</p>	<p>Auf die sich aufgrund der Nähe zur Bahn und zur Oberleitungsanlage ergebenden Anforderung wird im Bebauungsplan hingewiesen. Die Hinweise werden an die späteren Grundstückseigentümer weitergegeben.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>zeichnen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung von Parkplätzen, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p><b>Schreiben vom 30.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende erneute Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen das geplante Vorhaben bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Unsere bisherigen Stellungnahmen sind weiterhin gültig und müssen beachtet werden.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter „Erneute Offenlage gem. § 3 (2) und „Änderungen des Bebauungsplan-Entwurfes vom 17.08.2015 zum Stand der Offenlage (Entwurf vom 05.02.2014)“ unter b) Baufenster Ecke Joseph-Beuys-Straße“ wird mitgeteilt, dass zur Betonung der Eingangssituation im Baufenster „Ecke Joseph-Beuys-Straße/Lade-straße“, die Errichtung eines Gebäudes mit bis zu 23,50 Meter Höhe möglich ist. Für die übrigen Baufenster würde weiterhin die maximale Höhe von 20,0 Metern gelten. Hierzu ist folgendes zu beachten. Die Änderungen bezüglich der Gebäudehöhen im „Baufenster Ecke Joseph-Beuys-Straße“ auf max. 23,50 Meter und die weiterhin maximale Höhe von 20,0 Meter für die übrigen Baufenster, könnten ggf. den GSM-R-Funk beeinflussen. Aus-</p>	<p>Im Rahmen der erneuten Offenlage wurde die zulässige Höhe der Gebäude um 3,5 m in einem kleinen Teilbereich des Geltungsbereichs angepasst. Stellungnahmen, die auf eine mögliche Beeinträchtigung des GSM-R-Funk hinweisen, lagen bislang nicht vor. Aufgrund der bestehenden Arbeitsagentur in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planareal mit einer Höhe von 215,7 m ü NHN (entspricht ca. 32,5 m bezogen auf das Planareal) ist davon auszugehen, dass sich durch die geplanten Neubauten ebenfalls keine Beeinträchtigungen ergeben.</p>



	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>kunft hierzu erteilt die Funknetzplanung der DB Netz AG. Wenden Sie sich bitte direkt an nachstehenden Ansprechpartner: DB Netz AG, TK-Servicemanagement (...).</p>	<p><b>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</b></p>
18	<p>Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG</p>	<p><b>Schreiben vom 30.04.2014 (1. Offenlage)</b>                      Zu o.a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 11.10.2013 Stellung genommen.                      Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.                      Schreiben vom 11.10.2013                      Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.                      Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.  <b>Schreiben vom 08.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Unitymedia Hessen GmbH &amp; Co. KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.                      Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
19	Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Im Zuge des letzten Planungsgesprächs Stadt Kassel / Kasseler Verkehrs-Gesellschaft AG (KVG) am 07. Mai wurde u.a. auch der v.g. Bebauungsplan mit Stadtbaurat Nolda diskutiert.</p> <p>Die KVG und der Nordhessische Verkehrs Verbund (NVV) haben nach wie vor ein starkes Interesse daran, dass neue Gebiet gut an den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzubinden. Durch eine Linienwegänderung auf den Linien 32 und 37 ist diese Anbindung mit einer neuen Wendeschleife an den Hauptbahnhof Nordseite ohne weiteren betrieblichen Aufwand herzustellen.</p> <p>Die Befahrung der neuen Querspange zwischen Schillerstraße und der „Rampenstraße“ ist ohne den Einsatz zusätzlicher Fahrzeuge aufgrund der Streckenlänge betrieblich jedoch nicht möglich.</p> <p>Da die Linien zwischen Ankunft und Abfahrt eine Wende- und Pausenzeit abwarten, ist neben der eigentlichen Wende-möglichkeit auch die Vorhaltung entsprechender Abstell-flächen erforderlich. Aus unserer Sicht können diese Ab-stellflächen unmittelbar neben der Wendeanlage angeord-net werden (vgl. die beigefügte Skizze).</p> <p>Aus diesem Grund sollte die neue Haltestelle zur Erschlie-ßung des Gebietes auch in der „Rampenstraße“ etwa in Höhe der Einmündung der neuen Querspange liegen. Eine weitere Haltestelle sollte dann noch am Nordausgang des Hauptbahnhofs eingerichtet werden.</p> <p>Um die Abstellflächen anlegen zu können, müsste die dar-gestellte Baugrenze entsprechend verkleinert oder gänzlich aus dem Entwurf gestrichen werden.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der genannten Belange im Bebauungsplan und stehen für ein gemeinsames Abstim-</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Anregungen von KVG und NVV wurde im süd-westlichen Geltungsbereich eine Verkehrs-fläche besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen festgesetzt. Hier können die gewünschten Warte- und Servicebereiche für Busse angelegt werden. Die Planung wurde mit KVG und NVV abgestimmt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>mungsgespräch gern zur Verfügung.  <b>Schreiben vom 26.10.2015 (2. Offenlage)</b>                      Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen unsererseits keine Einwände oder Bedenken.</p>	
20 Nordhessischer VerkehrsVerbund	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b>                      Erstaunt haben wir Ihr o.g. Schreiben und den beigefügten Bebauungsplan Nr. I/1, Entwurf 05. Februar 2014, zur Kenntnis genommen.                      Entgegen Ihrer Aussage „der Anregung wurde teilweise gefolgt“, finden wir keine unserer in Schreiben vom 17.10.2013 und 5.12.2013 aufgestellten Forderungen umgesetzt.                      Die in mehreren Abstimmungsgesprächen zwischen der Geschäftsführung des NVV und dem Stadtbaurat Herrn Nolda angesprochenen Korrekturen (6 Abstellplätze Typ Gelenkbus, Sozial- und Toilettenraum, Haltestellen in der Ladestraße) im Bebauungsplan sind nicht berücksichtigt worden.                      Die Erschließung des Gebiets durch ÖPNV-Linien über die Joseph-Beuys-Straße – Ladestraße – Schillerstraße und anschließender Fahrt zur Erzberger Straße würde den Fahrgang gegenüber einer Verlegung der heutigen Endstelle Erzbergerstraße zu einer möglichen neuen Endstelle am Fraunhofer-Institut an der geplanten Wendeanlage, die in der Kilometerleistung etwas neutral ist, um ca. 1 km und die Fahrzeit entsprechend um 2 Minuten verlängern. Hierdurch entstünden Mehrkosten. Für die Linien 32 und 37 schätzen wir den Mehraufwand auf Basis der bestehenden Verkehrsverträge auf ca. 250.000 Euro pro Jahr. Das hat für den NVV zur Folge, dass der bisherige Fahrtweg direkt</p>	<p>Zur Berücksichtigung der Anregungen von KVG und NVV wurde im südwestlichen Geltungsbereich eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: ÖPNV-Abstellanlagen festgesetzt. Hier können die gewünschten Warte- und Servicebereiche für Busse angelegt werden. Die Planung wurde mit KVG und NVV abgestimmt.  <b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>zur Erbergerstraße nicht verändert würde oder die Mehrkosten von 250.000 Euro durch die Stadt Kassel zu tragen wären.</p> <p>Da die Linie Erbergerstraße mit den KVG-Buslinien 18/19 von/nach Rothenditold bereits gut bedient wird, kann die Endstelle für die Linien 32 und 37 ohne Probleme zum Fraunhofer verlegt werden.</p> <p>Die Anlage einer Wendeanlage mit Abstellkapazität für die Einhaltung der Pausen ist auch städtebaulich sinnvoll, weil die provisorischen Abstellplätze um das Polizeipräsidium entfallen würden.</p> <p>Weiterhin weisen wir nochmals darauf hin, dass in der Landstraße in Richtung Hauptbahnhof/Stadtmitte noch mindestens eine Haltestelle zwischen Wendeschleife „Hauptbahnhof Nordseite“ und der Haltestelle „Kassel Hauptbahnhof“ eingerichtet werden sollte, um potenziellen Fahrgästen den Zugang zum ÖPNV zu erleichtern. Fern sollte am nördlichen Fahrbandrand in der Joseph-Beuys-Straße im Bereich des Nordausgangs des Bahnhofs eine Haltestelle eingerichtet werden, da der Bus am Bahnhofsvorplatz nicht die Haltestelle in der Werner-Hilpert-Straße (wegen Linksabbieger in die Joseph-Beuys-Straße) anfahren kann.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, es liegt nicht, wie von Ihnen vorgeschlagen, in der Zuständigkeit des NVV, Flächen für Verkehrsanlagen zu erwerben, um diese zu entwickeln. Die dem NVV vom Land Hessen zugeteilten Finanzmittel sind rein konsumtiv und dürfen nicht investiv wie z.B. in Verkehrsanlagen verwendet werden.</p> <p>Es wäre daher wünschenswert, wenn auch die Stadt Kassel, wie in Nordhessen durch die Kommunen üblich, Abstellflächen an zentraler Stelle bereitstellen würde. Letzt-</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>endlich profitiert die Stadt Kassel von einem guten ÖPNV in Form der guten Anbindung an das Oberzentrum und der Entlastung der Straßen erheblich.</p> <p><b>Schreiben vom 29.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Nach erfolgter Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von Seiten des NVV keine Einwände hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	
21	<p><b>Schreiben vom 24.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Danke für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH hat keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Unsere Planungen zur Verlegung von Strom-, Gas- und Wassernetzleitungen im Zusammenhang mit den Erschließungsarbeiten durch die Stadt Kassel laufen derzeit.</p> <p>Der Aufbau der neuen Versorgungsnetze hängt stark von der Nutzung des zukünftigen Gewerbegebietes ab. Wir stehen deshalb mit Fraunhofer/IWES in Kontakt.</p> <p>Des Weiteren werden wir unsere Planungen mit der Stadt Kassel, Kasselwasser und ggf. weiteren Leitungsträgern abstimmen.</p> <p>Wie wir Ihnen bereits mit unserem Schreiben vom 24.10.2013 mitgeteilt haben, ist für die Gewerbeflächen, die nicht von Fraunhofer/IWES bebaut werden, zur Sicherung der Stromversorgung die Errichtung einer Netztransformatorstation erforderlich.</p> <p><b>Schreiben vom 09.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Die Städtischen Werke Netz + Service GmbH hat ihre geplanten Arbeiten bereits ausgeführt und keine Ergänzungen und Einwände.</p>	<p>Die erforderliche Netztransformatorstation (Größe ca. 1,80 x 2,80 m, 1,70 m hoch) kann in den öffentlichen Straßenraum integriert werden und wird bei der weiteren Straßenplanung berücksichtigt. Eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich.</p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>Bei der Baumbepflanzung ist jedoch der Abstand zu unseren bereits verlegten Versorgungsleitungen nach DVGW GW 125 einzuhalten.</p> <p>Seitens der Städtischen Werke Energie + Wärme GmbH bestehen keine Einwände.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
22	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtentwicklung</p>	<p><b>Schreiben vom 13.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Wir haben den oben genannten Bebauungsplan geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden.</p> <p>Anregungen und Bedenken haben wir daher nicht vorzutragen.</p> <p><b>Schreiben vom 28.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirtschaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen und Bedenken vorzutragen.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
23	<p>Regierungspräsidium Kassel</p>	<p><b>Schreiben vom 12.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p><u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u></p> <p>Seitens der Fachdezernate bestehen zu den o.g. Vorhaben unter Bezug auf die von mir zu vertretenden Belange keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Ich verweise auf die Stellungnahme vom 23.10.2013. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p><u>Dezernat 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung</u></p> <p>nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt, da sich das Vorhaben im Innenbereich befindet.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Ich bitte darum, die komplett gerodete Böschung zwischen Einmündung Joseph-Beuys-Straße und dem geplanten Regenrückhaltebecken (Fläche P 3) zusätzlich zu den geplanten 9 Gehölzen mit Sträuchern zu bepflanzen. Die nach Beendigung der Mauersanierung vorzusehende Pflanzung dient insbesondere dem Erosionsschutz bzw. der Böschungssicherung.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.</p> <p><b>Schreiben vom 26.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p><u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u></p> <p>Zu o.g. Vorhaben wird auf die Stellungnahme vom 23.10.2013 verwiesen. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><u>Dezernat Bergaufsicht</u></p> <p>Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem Bebauungsplan Nr. I/1 „Hauptbahnhof Nordseite“ – auch hinsichtlich der Änderungen bzw. Ergänzungen – nicht entgegen.</p>	<p><u>Dezernat 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung</u></p> <p>Für den genannten Bereich ist keine Bepflanzung mit Sträuchern festgesetzt, um hier die Möglichkeit der Anlage eines Aussichtspunktes zu erhalten. Der Böschungsbereich bietet einen guten Blick über das nördliche Kassel und kann als attraktiver Aufenthaltsbereich gestaltet werden. Darüber hinaus ist eine Bepflanzung mit Sträuchern grundsätzlich möglich.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><u>Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz (Dez. 31.1, 31.3, 31.5 und 32.1)</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><u>Dezernat Bergaufsicht</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p><b>Dezernat 27.1 Naturschutz, Landschaftsplanung</b></p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen sind die von mir in der Bauleitplanung zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gem. § 18 BNatSchG i.V. mit § 1a BauGB werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten. Hinweise und Anregungen werden nicht vorgebracht.</p>	<p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>
24	<p><b>Schreiben vom 16.05.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 01.11.2013 im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB.</p> <p>Hier möchten wir nochmal darauf hinweisen, dass der Radverkehr unter Nr. 8.5 aufgenommen werden sollte. Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, aber der Text nicht geändert. Gerade zur Zeit der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes, der das Ziel ist, den Anteil des Radverkehrs in der Stadt Kassel zu erhöhen, sollte auch in dem Bebauungsplan darauf eingegangen werden.</p> <p><b>Schreiben vom 23.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 1.11.2013 und vom 16.05.2014. Zu den Änderungen und Ergänzungen in der erneuten Offenlage haben wir weder Hinweise noch Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Die Begründung wurde um das Thema Radverkehr ergänzt. Die derzeitige Planung sieht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h vor. Entsprechend werden keine besonderen Radwege- oder Schutzstreifen umgesetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
25	<p><b>Schreiben vom 15.04.2014 (1. Offenlage)</b></p> <p>Gegen den vorgelegten Bebauungsplan bestehen von politischer Seite keine Bedenken.</p>	



Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>dienste</p>	<p><b>Schreiben vom 21.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p>Das Polizeipräsidium Nordhessen, Abt. E4 – Prävention / Städtebauliche Kriminalprävention nimmt zu dem vorliegenden Bauabwägungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den Bauabwägungsplan bestehen aus Sicht der Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Der Bauabwägungsplan lag der hiesigen Direktion Verkehrssicherheit bereits vor. Wenn von dort keine gesonderte Stellungnahme zu dem Bereich der Verkehrssicherheit erfolgte, ist davon auszugehen, dass keine derartigen Interessen berührt sind.</p> <p>1. Vorschläge aus kriminalpräventiver Sicht</p> <p>1.1 Gewerbe/Einzelhandel</p> <p>Gewerbegebiete, bzw. Bereiche mit überwiegender Einzelhandelsstruktur, weisen in aller Regel städtebaulich so wie architektonisch lediglich eine geringere Gestaltungsqualität auf. Notwendige Fußwege, die durch Gewerbe- oder Sondergebiete führen, können eventuell in den Abendstunden, respektive außerhalb der Öffnungszeiten und bei Dunkelheit, infolge der Abgeschiedenheit und Menschenleere das subjektive Sicherheitsgefühl negativ beeinträchtigen. Deshalb ist auch bei der Ausweisung solcher Gebiete auf eine übersichtliche Wegeführung und eine ausreichende Beleuchtung zu achten.</p> <p>Die Wegeführung sollte stets einer gewissen sozialen Kontrolle unterliegen.</p> <p>1.2 Schutz vor Einbruch – gewerbliche Objekte</p> <p>Der Einbau von Sicherheitstechnik ist kostengünstiger, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. Über die individuellen Sicherungsmöglichkeiten informiert gerne die Polizeiliche Beratungsstelle (1.5).</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen betreffen die spätere Planung und werden daher an die Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenster im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN EN 1627-1630 empfohlen, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung bei Aufbruchversuchen standhalten.</p> <p>Bei über 40 Prozent aller Einbrüche bleibt es beim Versuch – nicht zuletzt aufgrund des Einbaus entsprechender sicherungstechnischer Einrichtungen.</p> <p>Geprüfte einbruchhemmende Türen und Fenster bieten nach DIN EN 1627-1630 eine Einbruchhemmung. Durch die Zertifizierung der einzelnen Elemente sowie dem Einbau durch eine zertifizierte Fachfirma ist sichergestellt, dass es in der Gesamtkonstruktion sowie bei der Montage keine Schwachpunkte gibt.</p> <p>Als Grundsicherheit wird mindestens der Einbau von Elementen der Widerstandsklasse RC 2 empfohlen, in aller Regel ist eine Absicherung mit Elementen der Widerstandsklasse RC 3 bei derartigen Objekten sinnvoll.</p> <p>Allgemein wird für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln mit Bewegungsmeldern (mit Kleintierunterdrückung) im Außenbereich, sowie der Einsatz einer Einbruchmeldeanlage mit Aufschaltung zu einem Wach- und Sicherheitsdienst empfohlen.</p> <p>Im Anhang sind dieser Stellungnahme beigelegt: ein DIN-A4 Blatt mit einer Internetadresse, unter der Listen mit bundesweit allen Firmen zu finden sind, die geprüfte und zertifizierte einbruchhemmende Produkte herstellen, also auch Türen und Fenster – sowie eine DIN-A5 Broschüre mit einer hessenweiten Liste von Errichtern von Einbruchmeldeanlagen.</p> <p>Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>weiterführenden Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie im Internet unter <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a>.</p> <p>1.3 Beleuchtung/Bepflanzung</p> <p>Wege und Plätze im Planungsbereich sollten so gestaltet werden, dass keine uneinsehbaren Bereiche entstehen, die Tatgelegenheiten fördern könnten. In diesem Zusammenhang ist auch bei der Beleuchtung darauf zu achten, dass durch Art und Platzierung der Leuchtkörper Dunkelzonen während der Dämmerung und Dunkelheit weitestgehend ausgeschlossen werden können (es gilt die Regel: besser heller als zu dunkel).</p> <p>Die Auswahl der Bepflanzung sollte so gewählt werden, dass die Überschaubarkeit und Übersichtlichkeit der Wegeführung im Bezug auf uneingeschränkte Sichtachsen gewährleistet ist (hochstämmige Bäume, bodendeckende Pflanzen). Auf die Pflege und den Rückschnitt der Anlagen sollte Wert gelegt werden.</p> <p>1.4 Kraftfahrzeuge</p> <p>Bei den für das Planungsgebiet vorgesehenen Parkplätzen und öffentlichen Stellplätzen an der Straße ist auf eine übersichtliche Ausgestaltung zu achten, um die Begehung von Straftaten „rund um das Kfz“ möglichst zu erschweren. Es wird daher empfohlen, die Parkplatzgestaltung „offen“ anzulegen und möglichst nicht mit Hecken und Büschen einzufassen, um das Entdeckungsrisiko für potentielle Täter zu erhöhen.</p> <p>1.5 Kriminalpolizeiliche Beratung</p> <p>Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenfreien Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Inhalt der Stellungnahme</p> <p>Architekten und Bauherren wird empfohlen. (Anmerkung: Beratung des Fraunhofer-Institutes ist bereits erfolgt.)</p> <p>Beratungswünsche können per e-Mail an praevention.pphh@polizei.hessen.de oder an Wochentagen an den Polizeiladen über die Telefonnummer 0561/17 17 1 gerichtet werden.</p> <p>2. Abschlussbemerkung</p> <p>Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Nordhessen, insbesondere die Polizeiliche Beratungsstelle</p> <p>Polizeiladen Kassel, Wolfsschlucht 5, 34117 Kassel, Telefon 0561/17 17 1</p> <p>steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können, wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs- bzw. Architekturbüro gebeten.</p> <p>Weiterhin ist eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in die Verträge zwischen Grundstückseigentümer und Bauträger im Allgemeinen sinnvoll.</p> <p>Weitere Informationen, insbesondere eine Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention können Sie per e-Mail an praevention.pphh@polizei.hessen.de anfordern.</p>	

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
<p>26 Umwelt- und Gartenamt - 67 – UNB/UWB</p>	<p><b>Schreiben vom 19.05.2014 (1. Offenlage)</b>  <u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u>                      Es bestehen keine Einwände  <u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u>                      Gegen den vorgelegten Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten folgende Anregungen/Bedenken aufzunehmen:                      Textliche Festsetzungen:                      6.4 Straßenbäume                      „...angepasst werden, <u>dabei ist die Gesamtanzahl der Bäume einzuhalten.</u>“ Bitte ergänzen.                      6.5 Erhalt von Bäumen                      „<u>Beuys-Baum</u>“ bitte ergänzen.                      6.8 Dachbegrünung                      „...Solaranlagen zur Strom- und Wärmegewinnung“ bitte streichen, da die Installation dieser Anlagen auf begrünten Dächern möglich ist.                      „...Dachflächen, die zu Forschungszwecken genutzt werden“ bitte ergänzen „... wenn eine Dachbegrünung in diesem Bereich technisch nicht möglich ist.“                      Begründung zum Bebauungsplan:                      Nr. 8.9 Erhalt/Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (S. 20 der Begründung)                      Dach- und Tiefgaragenbegrünung:                      „... sind ebenfalls zu begrünen. <u>Die Überdeckung von Bau teilen unterhalb der Geländeoberfläche soll mindestens 80 cm betragen.</u>“ Bitte ergänzen.                      Als Maßnahme zur Minderung von Eingriffen soll zum Schutz der Stechimmen für die erforderliche Sanierung der</p>	<p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u>  <b>Keine Abwägung erforderlich.</b>  <u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u>                      Die textlichen Festsetzungen 6.4, 6.5 und 6.8 wurden entsprechend der Anregung geändert.</p> <p>Die Anregungen zur Begründung, Pkt. 8.0 wurde nicht berücksichtigt; die Ausgestaltung der Dach- und Tiefgaragenbegrünung ist in den textlichen Festsetzungen ausführlich dargestellt.</p> <p>Die erforderliche Sanierung der Standsteinmauer ist nicht Inhalt des Bebauungsplans.</p>

Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
	<p>Sandsteinmauer eine Bauzeitenregelung (01. Oktober bis 28. Februar) und die Sanierung in mehreren Bauabschnitten festgesetzt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach Nr. 3.2 des Fachbeitrags Grün- und Umwelt (S. 34) der Grünflächenanteil mindestens 20 % des Gebietes betragen soll. Bei einer GRZ von 0,8 liegt der Grünflächenanteil bei nur 13,1 % des gesamten Gebietes (S. 22 der Begrünung zum Bebauungsplan). Der Fachbeitrag Grün und Umwelt (S. 35) thematisiert die mangelhafte Versorgung mit Grün- und Freiflächen und fehlende Grün- und Wegeverbindungen (vgl. Grünordnungsplan Rothenditmo). Diese Problematik wird durch die geplante intensive bauliche Nutzung verfestigt. Außerdem ist fraglich, ob die Forderung aus Nr. 8.9 der Begrünung zum Bebauungsplan zur Pflanzung eines großkronigen Baumes je 1.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche bei diesem geringen Grünflächenanteil zu realisieren ist.</p> <p>Der Verzicht auf die Freihaltung eines 30 m breiten von Bebauung freizuhaltenen Streifen (vgl. Klimagutachten) wird kritisch bewertet.</p> <p><b>Schreiben vom 15.10.2015 (2. Offenlage)</b></p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u></p> <p>Es bestehen weder Einwände noch Anregungen.</p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen den erneut vorgelegten Entwurf (Stand 17. August</p>	<p>Der Bebauungsplan berücksichtigt diese Zielsetzung des Fachbeitrags in dem in den Gewerbegebieten mindestens 20 % der Grundstücksflächen als Vegetationsfläche angelegt werden müssen. Gem. Übersicht in der Begründung werden zukünftig bis zu 87,4 % des Geltungsbereichs versiegelt bzw. teilversiegelt (Gebäude bzw. versiegelte Flächen). Der Anteil der Vegetationsflächen liegt bei 12,6 %. Hierbei sind die Dachbegrünungen nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Vergleich zum Ausgangszustand ergibt sich eine deutliche Verbesserung. Öffentliche Grünflächen werden im Geltungsbereich nicht geschaffen.</p> <p>Die Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücksflächen trägt der hohen Versiegelung Rechnung und soll weitere Vegetationsstrukturen auf den Grundstücken schaffen.</p> <p>Die Empfehlung des Klimagutachtens Luftleitbahnen am Nordrand der Gleisanlagen frei zu halten, wurde durch die Festsetzung von Pflanzflächen bzw. die Festsetzung von Bauformen gefolgt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, den Anregungen wird teilweise gefolgt.</b></p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde:</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p> <p><u>Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde:</u></p> <p><b>Keine Abwägung erforderlich.</b></p>

	Eingeber	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
		<p>2015) bestehen keine Bedenken. Die sich aus der ersten Offenlage und Behördenbeteiligung ergebenden Planänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die im Fachbeitrag Grün und Umwelt dargestellte Biotopwertbilanz.</p>	
27	Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.	<p><b>Schreiben vom 14.05.2014 (1. Offenlage)</b> Im Fachbericht Grün und Umwelt sind die Belange der HGON berücksichtigt. Wie unter Absatz 9.2 festgestellt, sind einige dort vorkommende Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Die HGON möchte anregen, für diese Arten Nisthilfen zu schaffen. Wünschenswert wäre eine Erweiterung auf Mehlschwalben.</p>	<p>Die Anregung zur Schaffung für Nisthilfen für Feldsperling, Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalben wird an die Vorhabenträger weitergegeben. Auf eine Festsetzung im Rahmen des Bebauungsplans wird verzichtet. <b>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</b></p>

**Private**

Es wurden keine privaten Stellungnahmen eingereicht.